

**Zur Behandlung im Gemeinderat am 12.12.2018 öffentlich**

Umstellung auf Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

**Anlagen:** - keine -

**Sachverhalt:**Festlegung der Gliederung der Teilhaushalte

Im NKHR ist der Haushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Gliederung ist vom Gemeinderat festzulegen. Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO kann dies nach Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation geschehen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Gliederung nach den vorgegebenen Produkten empfohlen. Ab 01.01.2019 wird das Verfahren SAPsmart verwendet. Dort sind programmtechnisch drei Teilhaushalte vorgegeben:

THH 1: Innere Verwaltung

THH 2: Dienstleistungen und Infrastruktur

THH 3: Allgemeine Finanzwirtschaft

Aufgrund der programmbedingten Vorgaben wird die Gliederung in 3 Teilhaushalte nach den vorgegebenen Produktbereichen empfohlen.

Verzicht auf Bilanzierung geleisteter Investitionszuschüsse

Die von der Gemeinde geleisteten Investitionszuschüsse sind nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO im NKHR als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Grundsätzlich liegt immer dann eine Investitionsförderungsmaßnahme vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Die Abschreibung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse erfolgt dann über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (analog einer Eigeninvestition der Kommune). Sofern mehrere Vermögensgegenstände gleichzeitig bezuschusst werden, wird ein durchschnittlicher Abschreibungssatz angesetzt.

Beispiele für geleistete Investitionszuschüsse:

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 61 Nr. 22 GemHVO z. B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder vereinseigenen Sportplatz)
- Investitionsumlagen an Zweckverbände

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO besteht für die Eröffnungsbilanz eine Vereinfachungsregel bzw. ein Wahlrecht, wonach auf den Ansatz aller vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2019) geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden kann. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat.

Bei der Gemeinde wurden bisher u.a. folgende Investitionszuschüsse getätigt:

- Vermögensumlage GVV
- Investitionszuschüsse an Vereine
- Zuweisung an GVV für Werkrealschule
- Zuweisung an Zweckverband Abwasserreinigung Balingen
- Zuweisung an Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe

Vorteile bei Verzicht der Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz:

- Abschreibungen müssen nicht erwirtschaftet werden, dies erleichtert den Ausgleich des Ergebnishaushaltes
- Keine Aufarbeitung nötig

Die geleisteten Investitionszuschüsse an den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen und an den Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe sollten bilanziert werden, da diese für die Gebührenbemessung notwendig sind.

Bei den anderen geleisteten Investitionszuschüssen sollte die Vereinfachungsregelung, d.h. der Verzicht auf Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz, angewendet werden.

#### Wahlrecht zu Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Nahwärmeversorgung Dotternhausen“

Das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat in § 12 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) die Möglichkeit eröffnet, dass bei Eigenbetrieben auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens der Gemeinde (kommunale Doppik) oder die handelsrechtlich Führung nach Eigenbetriebsgesetz bzw. der Eigenbetriebsverordnung angewendet werden können. Unsere Steuerberatungsgesellschaft KOBERA GmbH empfiehlt, einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen, der festlegt, welche Variante für den Eigenbetrieb „Nahwärmeversorgung Dotternhausen“ gewählt wird.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist die „handelsrechtliche“ Führung nach Eigenbetriebsgesetz, Eigenbetriebsverordnung und Handelsgesetzbuch (HGB) zu empfehlen. So kann wie bisher die „Einheitsbilanz“ (Handelsbilanz/ Steuerbilanz) beibehalten werden und es besteht kein Risiko für zusätzliche Anlagen und Angaben gegenüber der Finanzverwaltung.

Allerdings wird für die Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse in den Eigenbetrieben das gleiche EDV-Programm wie für den Kernhaushalt verwendet. Nur so kann die Einheitskasse für Kernhaushalt und Eigenbetrieb weiter geführt werden. Der Eigenbetrieb wird dann im EDV-Programm in einem eigenen Buchungskreis geführt. Vereinfacht ausgedrückt - wird der Eigenbetrieb "rechtlich" auf HGB/EigBG aber "technisch" auf NKHR umgestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Dotternhausen gliedert den Gesamthaushalt in drei Teilhaushalte (THH 1: Innere Verwaltung; THH 2: Dienstleistungen und Infrastruktur; THH 3: Allgemeine Finanzwirtschaft). Diese werden nach den vorgegebenen Produktbereichen gebildet.
2. Die geleisteten Investitionszuschüsse an den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen und an den Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe werden in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.
3. Bei den nicht unter Nr. 1 genannten geleisteten Investitionszuschüssen wird die Vereinfachungsregelung nach § 63 Abs. 6 Satz 2 GemHVO angewendet und auf eine Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz verzichtet.
4. Der Eigenbetrieb "Nahwärmeversorgung Dotternhausen" wird ab 01.01.2019 weiterhin handelsrechtlich nach Eigenbetriebsgesetz / Eigenbetriebsverordnung bzw. Handelsgesetzbuch (HGB) geführt. Für die Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse wird die gleiche Systemumgebung (SAPsmart) wie beim NKHR-Kernhaushalt verwendet.

Monique Adrian